



## **Satzung Ambulanter Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ambulanter Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V.“ - im folgenden Verein genannt-
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinsziel**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein hat folgende Ziele:

- ambulante Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern, jungen Erwachsenen und ihren Familien.
  - Ambulante Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, bei denen ein Elternteil lebensverkürzt erkrankt ist.
  - Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Trauer
- (2) Im Weiteren wird der Verein Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um das Thema Kinderhospiz zu enttabuisieren, darüber zu informieren, die ambulante Kinderhospizarbeit zu fördern und um Finanzmittel für die Fördervorhaben des Vereins zu erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

der Verein ist Mitglied im Bundesverband Kinderhospiz e.V. und im Hospiz-und Palliativverband Baden-Württemberg e.V.

### **§ 4 Mildtätig- und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern und jungen Erwachsenen und deren Familien



- Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen Angehörigen verlieren oder verloren haben
  - den Aufbau und Ausbau eines ambulanten Kinderhospizdienstes für die Region Hochschwarzwald.
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderhospiz
  - Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in der Versorgung und Begleitung von betroffenen Familien.
  - Fortbildungsveranstaltungen zur Kinderhospizarbeit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der angewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder eingebrachte Vermögenswerte.

## **§5 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragssteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (4) Jedes Mitglied zahlt von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag. Jedes Mitglied ist angehalten, dem Verein eine Ermächtigung zum Bankeinzug des Beitrages zu erteilen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag über den Geschäftsschluss von zwei Jahren und nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft- gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden



oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jedes zur Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenführers
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder und mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit beschlossen.



## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 natürlichen Personen. Die Vorstände geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. In Ausnahmefällen kann die Wahl eines Vorstandsmitgliedes mit einer kürzeren Amtsdauer erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet, ernennen.
- (5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen.
- (6) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in der Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsarbeiten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere;
  - a) Leitung des Vereins, Jahresplanung sowie Verwaltung des Vermögens;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit;
  - c) Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschuss von Mitgliedern und Mitarbeitern;
  - d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Festsetzung der Tagesordnung.
- (7) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten

## **§ 9 Kassen-und Rechnungsprüfer/innen**

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.



## § 11 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür votieren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, insofern dabei keine inhaltlichen Änderungen erfolgen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn bei einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür votieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft jeweils zur Hälfte an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V.“ mit Sitz in Freiburg i. Br. Sowie an „Herzklopfen- Elterninitiative herzkranker Kinder Südbaden e.V.“ mit Sitz in Freiburg i.Br., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden dürfen.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine in der Satzung getroffene Bestimmung ungültig sein oder durch eine zukünftige gesetzliche Regelung ungültig werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **14.10.2014** beschlossen und ist am **10.11.2017** sowie am **05.02.2018** von der Mitgliederversammlung geändert worden.

Die in der vorstehenden Fassung der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem am **10.11.2017** sowie am **05.02.2018** gefassten Mitgliederbeschluss über ihre Änderung, die unveränderten Bestimmungen mit ihrem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut überein.